

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2025

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Hinweise zur Wahlbekanntmachung gem. § 7 Nr. 5 (BWO) und zur Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 45 „Gifhorn-Peine“	4
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 10.01.2020 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	4
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (Rhein-Energie AG; Windpark Wahrenholz/Wesendorf)	5
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (Energiequelle GmbH Büro Bremen; Windpark Lüben)	7
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN - - -	
STADT WITTINGEN - - -	
GEMEINDE SASSENBURG - - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Jahresabschlüsse 2011 bis 2019	9
2. Änderungssatzung über Aufwands-, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen	10
Gemeinde Weyhausen Jahresabschlüsse 2011 bis 2019	11
SAMTGEMEINDE BROME Jahresabschlusses 2012	11
Haushaltssatzung 2025	12
Änderung der Ordnung für die Kinderabteilung in den Ortschaften der Freiwilligen Feuerwehr	13

	2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	18
	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhöhung von Gebühren für die Friedhöfe	20
Gemeinde Bergfeld	Jahresabschlüsse 2012 bis 2017	21
	Haushaltssatzung 2025	21
	Bebauungsplan „Südlich der Hauptstraße“	23
Gemeinde Ehra-Lessien	Jahresabschluss 2012	24
	Jahresabschlüsse 2013 bis 2017	24
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2025	24
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Jahresabschlüsse 2018 bis 2022	26
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren	27
Gemeinde Hankensbüttel	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Zwischen Schul- und Bahnhofstraße“	27
	Jahresabschlüsse 2018 bis 2022	28
Gemeinde Oberholz	Bebauungsplan „Sprengelsberg“ im Ortsteil Schweimke	28
Gemeinde Steinhorst	Jahresabschlüsse 2015 bis 2020	29
	Jahresabschlüsse 2021 und 2022	29
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	Jahresabschlüsse 2011 bis 2016	30
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -		
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Friedhofssatzung mit Anlagen	30
	Friedhofsgebührensatzung	48
	Haushaltssatzung 2025	51
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2025	53
	Bebauungsplan „Im Grundfeld/Apfelstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift	54
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2025	55

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Zweckverband IT-Verbund	Haushaltssatzung 2025	57
-------------------------	-----------------------	----

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai und Catharinen-Kirchengemeinde in Wahrenholz	58
--------------------	--	----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hinweis zur Wahlbekanntmachung gem. § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) und

Hinweis zur Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 45 „Gifhorn – Peine“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 (§ 26 BWG)

Diese beiden Wahlbekanntmachungen wurden am 31.01.2025 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt, in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorer Rundschau sowie in der Peiner Allgemeinen Zeitung und in den Peiner Nachrichten veröffentlicht.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 10.01.2020 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 10.01.2022 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung

Mit der Änderung der lfd. Nr. 4.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) zum 27.09.2024 und mit Wirkung ab 01.01.2025 wird die Zuständigkeit nach § 50 Abs. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) von den Kommunen auf das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung übertragen. Dies betrifft auch die Festlegungen zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten in den verpflichteten Unternehmen nach § 7 Abs. 1 des Geldwäschegesetz sowie die Ermächtigung gem. § 7 Abs. 3 des Geldwäschegesetz Allgemeinverfügungen zu erlassen.

Die o.g. Allgemeinverfügung des Landkreis Gifhorn ist mithin aufgrund der Änderung der Zuständigkeit mit Ablauf des 31.12.2024 zurückzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 30.12.2024

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(RheinEnergie AG; Windpark Wahrenholz/Wesendorf)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

- 9.3/74.01-01.36 -

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wahrenholz und Westerholz öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 03.02.2025 bis zum 17.02.2025

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Kreishaus III, Zimmer 3.12
Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Wesendorf

Rathaus der Samtgemeinde – Zimmer 1.04
Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 – 12.30 Uhr sowie 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.30 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05376 899 51

Diese Bekanntmachung und der zugehörige Genehmigungsbescheid sind auch auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/umwelt/immissionsschutz/> einzusehen und abzurufen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter Immissionsschutz@gifhorn.de angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

„I.

1.

Hiermit wird der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, auf den Antrag vom 15.02.2023 gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark „Wahrenholz/Wesendorf“

Standort WEA 01

Gemarkung: Wahrenholz Flur: 53 Flurstück: 2

Standort WEA 02

Gemarkung: Westerholz Flur: 2 Flurstück: 158/2, 159

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6,2 mit 119 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 200 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

6.

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn (UWB) geht die wasserrechtliche Genehmigung konzentrierend in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein und ist hiermit erteilt.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de"

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**17.02.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gifhorn, 13.01.2025

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (Energiequelle GmbH Büro Bremen; Windpark Lüben)

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

- 9.3/74.01-01.38 -

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Energiequelle GmbH Büro Bremen, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Lüben öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 03.02.2025 bis zum 17.02.2025

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Kreishaus III, Zimmer 3.12
Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Stadt Wittingen

Rathaus Wittingen – Zimmer 206
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05831 261 310

Diese Bekanntmachung und der zugehörige Genehmigungsbescheid sind auch auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/umwelt/immissionsschutz/> einzusehen und abzurufen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter Immissionsschutz@gifhorn.de angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der Energiequelle GmbH Büro Bremen, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, auf diesbezüglichen Antrag vom 14.03.2024, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Datum 19.03.2024 zugegangen ist, gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Lüben

Standort WEA 01

Gemarkung: Lüben Flur: 1 Flurstück 5

Standort WEA 02

Gemarkung: Lüben Flur: 1 Flurstück 3

Standort WEA 03

Gemarkung: Lüben Flur: 1 Flurstück 4

Standort WEA 04

Gemarkung: Lüben Flur: 2 Flurstück 6/2

Standort WEA 05

Gemarkung: Lüben Flur: 2 Flurstück 34/4

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe, einer Leistung von 4,26 MW, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m.

3.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn (im Folgenden UWB genannt) geht die wasserrechtliche Genehmigung konzentrierend in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein und ist hiermit erteilt.

6.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**17.02.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gifhorn, 13.01.2025

Landkreis Gifhorn

Heilmann

Landrat

B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 bis 2019 der Samtgemeinde Boldecker Land

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhausen, 08.01.2025

Rymas

Samtgemeindebürgermeister

**2. Änderungssatzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung**

für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land hier -

§ 9 – Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen - 1.0 Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land; 2.0 Funktionsträger wird wie folgt geändert bzw. erweitert.

§ 9

Ehrenbeamte und ehrenamtliche Personen

1.0. Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land

Ortsbrandmeister	120,00 €
stellv. Ortsbrandmeister	60,00 €

2.0. Funktionsträger

	40,00 €
Gerätewart	
stellv. Gerätewart	20,00 €
Gerätewart zusätzlich für ELW Standort	10,00 €
stellv. Gemeindejugendwart	30,00 €
Gemeinde-Atemschutzbeauftragter	30,00 €
stellv. Gemeinde-Atemschutzbeauftragter	15,00 €
stellv. Musikzugführer	10,00 €
Gemeindekinderfeuerwehrwart	40,00 €
stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart	20,00 €
Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
stellv. Kinderfeuerwehrwart	15,00 €

Erste Hilfe Beauftragte/r	15,00 €
wenn Ausbilderberechtigung	40,00 €
stellv. Erste Hilfe Beauftragter	10,00 €
Ausbilder/in für Motorsägenkette	10,00 €
Gemeinde IT-Beauftragter	15,00 €
FeuerOn Administrator (Ost/West)	15,00 €

Ehrenamtliche Formularhelfer 10,00 €

(2) Die Schiedspersonen der Samtgemeinde erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz als Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 720,00 € pro Jahr, wenn sie ihrer Tätigkeit regelmäßig in der eigenen Wohnung nachgehen.

Weyhausen, 19.12.2024

(L. S.)

Rymas
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 bis 2019 der Gemeinde Weyhausen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhausen, 08.01.2025

Klose
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Brome

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brome, 08.01.2025

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.143.800 EUR
1.1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.468.900 EUR
1.1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.677.800 EUR
1.2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.500.200 EUR
1.2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	61.200 EUR
1.2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.129.500 EUR
1.2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.068.300 EUR
1.2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.042.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.807.300 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.672.600 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 3.068.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.446.300,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 28.11.2024

Samtgemeinde Brome

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.01.2025 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis einschl. 11.02.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 20.01.2025

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Ordnung für die Kinderabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr

Gem. § 11 a der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome hat der Samtgemeinderat für die Kinderabteilungen der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 28.11.2024 nachstehende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome (Samtgemeindekinderfeuerwehr) sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome. Sie unterstehen der Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der Gemeindekinderfeuerwehrwart/in- im Verhinderungsfalle des oder der stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart/in- bedient.

(2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Brome bilden die Samtgemeindekinderfeuerwehr. Die Samtgemeindekinderfeuerwehr wird von dem oder der Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwart/in geleitet.

(3) Für die Funktion des/ der Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in kann jedes Mitglied aus den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren von dem oder der Leiter/in der Ortskinderfeuerwehren gewählt werden und dem oder der Gemeindegemeinderbrandmeister/in zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(4) Der oder die Gemeindegemeinderkinderfeuerwehrwart/in hat eine Stimme im Kommando der Samtgemeindefeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendfördergesetz. Ebenfalls ist der Rd. Erlass MI „Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr“ (Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18) zu beachten.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehren müssen ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Gebiet der Samtgemeinde Brome, die das 6. Lebensjahr vollendet haben auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Brome
 5. durch Ausschluss (im Einvernehmen durch das Ortskommando mit dem/ der Kinderfeuerwehrwart/in bzw. dem Gemeindegewandkommando). Dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist ein Gespräch zu führen.
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4

Recht und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu fördern und zu pflegen.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sei und sollte über die Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der /die Jugendfeuerwehrwart/-in übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- die Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/ der Ortsbrandmeisterin und Ortskommando.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecher/-in der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei den jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherern versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 9 Gemeindekinderfeuerwehrwart/in

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird von der/dem Gemeindekinderfeuerwehrwart/in geleitet.
- (2) Der oder die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in und der oder die stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome sein. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (3) Der/ die Gemeindekinderfeuerwehrwartin und der/ die stv. Gemeindekinderfeuerwehrwartin werden vom Samtgemeindekinderfeuerwehrausschuss gewählt und von dem/ der Gemeindebrandmeister/in nach Anhörung des Samtgemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ebenso kann die Abberufung vom Samtgemeindekinderfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Gemeindekommandos aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere dienstliches Fehlverhalten wie:

- wiederholtes unentschuldigtes Versäumnis der Pflicht zur Teilnahme am Übungs- und Ausbildungsdienst
 - wiederholtes nicht Befolgen fachlicher Anweisungen des Dienstvorgesetzten
 - Erhebliche Störung der Feuerwehrgemeinschaft durch persönliches Verhalten
 - Schuldhaftige Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
 - Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von mehr als einem Jahr).
- (4) Der oder die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der oder die stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben:
 - a. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Kinderfeuerwehrausschusses
 - c. Vertretung der Kinderfeuerwehren nach innen und außen
 - d. Mitarbeit in der Kreis-Kinderfeuerwehr.

§ 10 Gemeindekinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Samtgemeindekinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. der/dem Gemeindekinderfeuerwehrwart/in
 - b. der/dem 1. stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart/in
 - c. den Kinderfeuerwehrwarten/innen

- d. den stv. Kinderfeuerwehrwarten/innen
 - e. der/dem Schriftführer/in
 - f. der/dem Kassensführer/in
 - g. der/dem GemBM/in
- (2) Der Samtgemeindekinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a. Koordinierung der Kinderfeuerwehrarbeit im Samtgemeindegebiet
 - b. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen im Samtgemeindegebiet
 - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- (3) Der Samtgemeindekinderfeuerwehrausschuss wird von dem/der Gemeindegemeindekinderfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der/ die Gemeindegemeindekinderfeuerwehrwart/in hat den Samtgemeindekinderrfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ausschusses oder der/die GemBM/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die/der GemBM/in oder dessen Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Samtgemeindekinderfeuerwehrausschusses teilnehmen.
- (6) Die/der OrtsBM/in dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Samtgemeindekinderfeuerwehrausschusses teilnehmen.
- (7) Der Samtgemeindekinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindekinderfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Samtgemeindekinderfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ dem Gemeindegemeindekinderfeuerwehrwart/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

Artikel 3
Anlage 1 wird wie folgt geändert

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome														
Friedhöfe und die möglichen Bestattungsformen														
x = möglich s = kann voraussichtlich eingerichtet werden														
Bestattungsform	Friedhöfe													
	Altendorf	Benitz	Croya	Ehra	Lessien	Tülau	Voitze	Wiswedel	Zicherie	Rühen	Brechtorf	Eischott	Tiddische	Hoitlingen
Reihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Umenreihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Umenwahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urne auf vorhandenem Erdgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Familiengrab		x	x	x	x	x	x	x						
Gemeinschaftsurnenanlage mit Stele und Anbringung einer Schrifttafel (halbanonym)	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
Gemeinschaftsurnenanlage ohne Stele			x											x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte	x	x	x	x		x	x		x	x	x		x	x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Baumbestattung Urne mit beschrifteter Bodenplatte				x					s					x
Baumbestattung Urne anonym				x					s					x
Umenfeld mit Bodenplatten und Baum in der Mitte										x				

Artikel 4

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung mit den Änderungen tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Brome, 28.11.2024

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen § 2 A bis C und E:**

Die Gebühren betragen für:	
A Grabnutzung	
1. Reihengrab	
1. 1	Reihen- / Einzelgrabstätte Verstorbene nach 10. Lebensjahr 787,50 €
1. 2	Kinderreihengrabstätte Verstorbene vor 10. Lebensjahr 493,50 €
2. Wahlgrab	
2. 1	Wahlgrabstätte Erdbestattung zweifachbreit 1.228,50 €
2. 2	je weitere Wahlgrabstelle Erdbestattung einfachbreit 609,00 €
3. Urnengräber	
3. 1	Urnenreihengrabstätte einbettig 567,00 €
3. 2	Urnenwahlgrabstätte zweibettig 682,50 €
3. 3	anonymes Urnengrab, Gemeinschaftsurnenanlage 777,00 €
3. 4	anonymes Urnengrab, Gemeinschaftsurnenanlage mit Schrifttafel 1.127,00 €
3. 5	Gebühren für Fertigung, Beschriftung und Anbringung einer Schriftplatte (für eine Urnengrabstätte mit einheitlichem Denkmal) (anonymes Urnengrab + Schriftplatte) 350,00 €
3. 6	Urne auf vorhandenem Erdgrab 322,00 €
3. 7	Urnenbaumgrabstätte, Bodenplatte 682,50 €
3. 8	Urnenbaumgrabstätte anonym 682,50 €
4. Rasengräber	
4. 1	Rasengrabstätte Erdbestattung, Bodenplatte 1.029,00 €
4. 2	Rasengrabstätte Erdbestattung, Bodenplatte und stehendem Grabmal 1.071,00 €
4. 3	Rasengrabstätte Urnenbestattung, Bodenplatte 798,00 €
4. 4	Rasengrabstätte Urne, Bodenplatte und stehendem Grabmal 829,50 €
B Verlängerung der Grabnutzung	
Jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der unter A genannten Grabstätten entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung. Die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome gelten entsprechend.	
C Benutzung von Einrichtungen	
	Benutzung der Friedhofskapelle 300,00 €
E Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist. Pflegekosten nach vorzeitiger Einebnung:	
1. 1	Erdgrabstätte für jede Grabstelle - je Jahr Restlaufzeit 20,00 €
1. 2	Urnengrabstätte - je Jahr Restlaufzeit 20,00 €

Artikel 2
§ 8 ändert sich wie folgt

Diese Satzung mit der Änderung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Brome, 28.11.2024

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 bis 2017 der Gemeinde Bergfeld

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergfeld, 10.01.2025

Michel
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	790.400,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	948.400,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	758.600,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	823.700,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	800.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	328.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.100,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.558.600,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.157.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 126.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	195 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 10.12.2024

Gemeinde Bergfeld

Michel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis einschl. 11.02.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 20.01.2025

Michel
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Südlich der Hauptstraße" Gemeinde Bergfeld, Samtgemeinde Brome

Der Rat der Gemeinde Bergfeld hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 dem Bebauungsplan "Südlich der Hauptstraße" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Bergfeld während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan unter <https://www.gemeinde-bergfeld.de/> ins Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bergfeld, den 23.12.2024

Michel
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 60 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Ehra-Lessien

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 20.01.2025

Böse
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 bis 2017 der Gemeinde Ehra-Lessien

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 08.01.2025

Böse
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.464.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	6.077.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.249.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.765.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	632.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	102.500,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.881.600,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.907.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredit im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 874.800 € festgesetzt.

§ 5

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **205 v.H.**

(Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **245 v.H.**

2. Gewerbesteuer **350 v.H.**

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 11.12.2024

Gemeinde Rühen

Bossert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis einschl. 11.02.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 21.01.2025

Bossert
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die geprüften Jahresabschlüsse liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hankensbüttel, 09.01.2025

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Hankensbüttel (Wahlperiode 2026 - 2031)

Gemäß §§ 10, 46 Abs. 4, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reduzierung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der in der Wahlperiode 2026 - 2031 zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird um 2 verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 17.12.2024

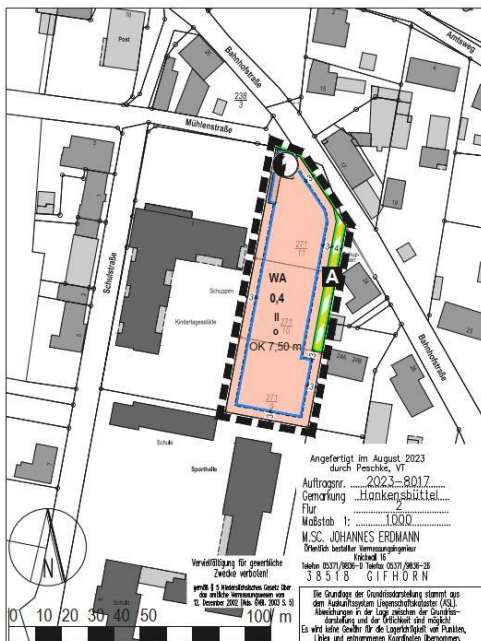
(L. S.)

Evers
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Zwischen Schul- und Bahnhofstraße“ im Ortsteil Hankensbüttel gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Zwischen Schul- und Bahnhofstraße“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in dem Gemeindebüro der Samtgemeinde Hankensbüttel während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan unter <https://www.sg-hankensbuettel.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> ins Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von

einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hankensbüttel, 23.01.2025

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 der Gemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse sowie die Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hankensbüttel, 02.01.2025

Köllner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE OBERNHOLZ

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Sprengelsberg“ im Ortsteil Schweimke gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Sprengelsberg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in dem Gemeindebüro der Samtgemeinde Hankensbüttel während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan unter <https://www.sg-hankensbuettel.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> ins Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Obernholz, 09.01.2025

(L. S.)

Schröder
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 der Gemeinde Steinhorst

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 02.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015, 2016, 2017 und in seiner Sitzung am 18.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018, 2019, 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse sowie die Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Steinhorst, 19.12.2024

Pfeiff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 und 2022 der Gemeinde Steinhorst

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Steinhorst, 10.01.2025

Pfeiff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 bis 2016 der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meinersen, 10.01.2025

Weichsler
Gemeindedirektor

FRIEDHOFSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE WESENDORF

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 12.12.2024 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsorte
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 7 a - Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion
- § 7 b - Verfahren über eine einheitliche Stelle

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhefrist
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Erbgrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten
- § 17 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 - Zustimmungserfordernis
- § 19 a - Verwendung von Natursteinen
- § 20 - Anlieferung
- § 21 - Standsicherheit der Grabmale
- § 22 - Unterhaltung
- § 23 - Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 - Herrichtung und Unterhaltung
- § 25 - Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 26 - Benutzung der Leichhalle
- § 27- Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 28 - Alte Rechte
- § 29 - Haftung
- § 30 - Gebühren
- § 31 - Ordnungswidrigkeiten
- § 32 - Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhöfe in Groß Oesingen, Mahrenholz und Zahrenholz
- b) Friedhof in Schönewörde
- c) Friedhöfe in Ummern und Pollhöfen
- d) Friedhof in Wagenhoff
- e) Friedhöfe in Teichgut und Weißes Moor und Friedhofskapelle in Wahrenholz
- f) Friedhöfe in Wesendorf und Westerholz

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Wesendorf.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Wesendorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Bestattungsorte

- (1) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (2) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abraum und Abfälle zu entsorgen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch die Samtgemeinde.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens am 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Samtgemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Samtgemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs.1 – 3; Abs.5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

§ 7 a

Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion

- (1) Hat die Samtgemeinde über einen Antrag zur Ausübung eines Gewerbes nach §7 Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

§ 7 b

Verfahren über eine einheitliche Stelle

- (1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner) nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Sie ist eigenhändig vom Gebührenschuldner und vom Bestattungsunternehmen zu unterschreiben.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Samtgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 8. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 1 Monat nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Samtgemeinde durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

- a) für Reihengräber 30 Jahre
- b) für Urnengräber 30 Jahre
- c) für Kindergräber 30 Jahre
- d) für Erbgräber 30 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnereiengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 3 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnereiengrabstätten umgebettet werden
- (5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Erbgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Rasenreihengrabstätten
 - e) Rasenurnenreihengrabstätten
 - f) Anonyme Reihengrabstätten
 - g) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - h) Baumurnenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Verleihungsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 1,80 m x 1,00 m für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,20 m x 1,30 m für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr,
 - c) Rasenreihengrabfelder mit Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliches Denkmal,
 - d) Anonyme Reihengrabfelder ohne Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliches Denkmal.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahre zu bestatten. Möglich ist auch die Bestattung einer Urne zu einem Reihengrab.

§ 15 Erbgrabstätten

- (1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden. Nutzungsrechte an Erbgrabstätten vor Eintritt des Todes können erworben werden.

- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erbgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollblütigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Erbgrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Rasenurnenreihengrabstätten
 - e) Anonymen Urnenreihengrabstätten
 - f) Baumurnenreihengrabstätten

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden.
- (3) Rasenurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Grabstätte ist durch ein einheitliches Denkmal gekennzeichnet. In einer Rasenurnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden.
- (5) Baumurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Grabstätte ist durch ein einheitliches Denkmal gekennzeichnet. In einer Baumurnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.

V.

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Als Grabmal im Sinne dieser Satzung gelten auch Grababdeckungen (Grabplatten).
- (4) Für Grabmale dürfen schwervergängliche Materialien, insbesondere Kunststein oder Kunststoff nicht verwendet werden.
- (5) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht aufgestellt werden aus Beton, Glas, Emaille, Holz, Gold, Silber und anderen Metallen.
- (6) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.

- (7) Für Steineinfassungen von Grabstätten auf Grabstätten, die nach dem 01.01.2005 angelegt werden, sind folgende Abmessungen zulässig:
- Reihengrabstätte bis 10 Jahre, 0,60 m x 1,65 m
 - Reihengrabstätte über 10 Jahre, 0,80 m x 2,00 m
 - Erbgrabstätten (2-stellig), 2,50 m x 2,50 m inklusive Grabstein
 - Urnengrabstätten, 1,00 m x 1,00 m.
- Bei allen Grabstätten, deren Maße hier nicht genannt sind, ist – wegen der möglichen Abmessungen – die Zulässigkeit der Einfassung von der notwendigen Einzelfallprüfung durch die Samtgemeinde abhängig.
- (8) Für Grabeinfassungen sind nur Natursteine und kleinwüchsige Pflanzen zugelassen. Die Höhe von Einfassungen aus Naturstein darf nach Einbau die maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Die Mindeststärke beträgt 5 cm. Andere Einfassungsformen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung.
- (10) Verboten ist das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabflächen.
- (11) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 9 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (12) Bei Bestattungen in Form von Rasenreihen- oder Rasenurnenreihengrabstätten sind folgende Kriterien maßgeblich:
- Die Grabstätten werden mit Kopfsteinen in der Größe von 60 x 40 x 6 cm belegt.
 - Die Grabplatte enthält Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.
 - Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke.
 - Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet.
 - Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
 - Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leistungen der Verwaltung zu akzeptieren.
- (13) Bei anonymen Reihen- oder Urnenreihengrabstätten sind folgende Kriterien maßgeblich:
- Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke.
 - Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet.
 - Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
 - Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leistungen der Verwaltung zu akzeptieren.
- (14) Bei Baumurnenreihengrabstätten sind folgende Kriterien maßgeblich:
- Die Grabstätten werden in Form von zwei Kreisen um den Baum herum angelegt. Der innere Kreis wird mit Kopfsteinen in der Größe von 30 x 30 x 6 cm belegt, der äußere Kreis mit Kopfsteinen in der Größe 60 x 40 x 6 cm.

- b) Die Grabplatte enthält Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.
- c) Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet.
- d) Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- e) Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leistungen der Verwaltung zu akzeptieren.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung soll vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale unter Beachtung von §19a eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole sowie der Fundamentierung und der Vordruck laut §19a Abs. 5.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19a Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder ein Nachweis nach Abs. 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung]

folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Abs. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Abs. 1 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist der als Anlage beigefügte Vordruck „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 20 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Samtgemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Samtgemeinde überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Samtgemeinde bestimmen.

§ 21 **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für die Planung, Ausführung, Abnahmeprüfung und die jährliche Stand sicherheitskontrolle der Grabmale gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der Fassung von Februar 2019.
- (3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 22 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger bauliche Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Samtgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,20 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen. Die Samtgemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege in Ausnahmefällen übernehmen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- (7) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde und in Begleitung eines Berechtigten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

VIII.

Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen dieser Satzung ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.

Wesendorf, den 12.12.2024

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

ANLAGE zu § 19a der Satzung

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:
.....

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:
.....

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofs zur Verfügung.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sich auf § 30 der Friedhofssatzung stützende Gebührensatzung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 28.03.2019 nach dem Beschluss des Rates der Samtgemeinde Wesendorf vom 12.12.2024 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Gebühren werden erhoben:

1. Für ein Reihengrab a) eines Erwachsenen (30 Jahre) b) eines Kindes (30 Jahre)	939,00 € 910,00 €
2. Für ein Urnengrab	899,00 €
3. Für Erbgräber a) mit zwei Grabstellen b) für drei Grabstellen c) für vier Grabstellen d) für sechs Grabstellen e) für acht Grabstellen	1.112,00 € 1.217,00 € 1.322,00 € 1.538,00 € 1.729,00 €
4. Für jede Verlängerung des Rechtes an Erb- oder Urnengräbern (es kann nur die Gesamtanlage verlängert werden) werden pro Jahr 1/30 der Gebühr aus Nr. 2 od. Nr. 3 erhoben	
5. Totengräber für das Ausheben und Schließen des Grabes, ohne Auflegen der Kränze a) bei Reihengräbern b) bei Erbgräbern c) bei Gräbern für Kinder unter 10 Jahren d) bei Urnengräbern	574,00 € 574,00 € 203,00 € 110,00 €
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier a) Wesendorf Schönewörde Groß Oesingen Wahrenholz b) Westerholz Ummern Wagenhoff Teichgut Weißes Moor Mahrenholz	712,00 € 407,00 €
7. Für die Benutzung der Leichenhalle je aufgebahrte Leiche pro Tag	23,00 €

<p>8. Gebühr für eine Urkunde über den Erwerb oder die Umschreibung eines Nutzungsrechtes</p>	<p>25,00 €</p>
<p>9. Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und laufende jährliche Kontrolle</p> <p>a) Reihengräber b) Kindergräber (einschl. Urnengräber) c) Erbgräber d) Auflegen eines zusätzlichen Kopfsteines</p>	<p>26,00 € 26,00 € 26,00 € 26,00 €</p>
<p>10. Anonyme Bestattung unter grünem Rasen</p> <p>a) Urnenreihengrabstätte Erwerb 860,00 Euro Pflege 217,00 Euro</p> <p>b) Reihengrabstätte Erwerb 939,00 Euro Pflege 710,00 Euro</p>	<p>1.077,00 € 1.649,00 €</p>
<p>11. Bestattung unter grünem Rasen mit Auflegen eines Kopfsteines</p> <p>a) Rasenurnenreihengrabstätte Erwerb 860,00 Euro Pflege 217,00 Euro</p> <p>b) Rasenreihengrabstätte Erwerb 939,00 Euro Pflege 710,00 Euro</p> <p>c) Baumurnengrab Erwerb 833,00 Euro Pflege 52,00 Euro</p>	<p>1.077,00 € 1.649,00 € 885,00 €</p>
<p>12. Grabeinebnung einschließlich der Entsorgung der Grabsteine und Umrandungen entfallen vollständig auf den NU-Berechtigten</p>	
<p>13. Umbetten innerhalb des Friedhofes Für das Ausheben der neuen Gruft siehe Punkt 6 Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten.</p>	
<p>14. Ausbettung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten.</p>	
<p>15. Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten.</p>	

16. Zuschläge zu den Grabstättengebühren zu den unter 3.) genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt des Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H.	
---	--

§ 2 Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtsuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form mit Hilfe der erforderlichen Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Im gleichen Zuge tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 28.03.2019 außer Kraft

Wesendorf, den 12.12.2024

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.150.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.847.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.593.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.688.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	968.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.622.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.600.00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.424.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 6.400.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2024). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

25,99 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 1.000.000 € und für sonstige Investitionen auf 250.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 12.12.2024

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.01.2025 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis einschl. 11.02.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 23.01.2025

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 06.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.335.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.754.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.935.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.125.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.868.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.937.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt worden.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wahrenholz den, 06.12.2024

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis einschließlich 11.02.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, 21.01.2025

Pieper
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Im Grundfeld / Apfelstraße" mit örtlicher Bauvorschrift, der Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

- für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 06.12.2024 den Bebauungsplan "Im Grundfeld / Apfelstraße" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Hauptstraße 47, 29399 Wahrenholz, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

² abgedruckt auf Seite 61 dieses Amtsblattes

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 13.01.2025

Pieper
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 20.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.563.600 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.875.600 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.249.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.401.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 706.400 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.811.300 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt worden.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 20.12.2024

Schulz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis einschließlich 11.02.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 21.01.2025

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 8, 13 und 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.224.662,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.224.662,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.224.662,00 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.188.992,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	138.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.588.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2025 wird auf 2.643.252,00 € EUR festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

Gifhorn, den 12.11.2024

Dr. Robert C. Fandl
Geschäftsführung

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 20.12.2024 unter dem Aktenzeichen 32.31 - 10302/3153 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen liegt gem. § 16 Abs. 2 NKOMZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis einschließlich 11.02.2025 während der Öffnungszeiten im Gebäude des IT-Verbunds, Calberlaher Damm 15, 38518 Gifhorn, zur Einsichtnahme aus.

Gifhorn, den 20.12.2024

Dr. Robert C. Fandl
Geschäftsführung

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde in Wahrenholz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde Wahrenholz hat der Kirchenvorstand am 12.11.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.10.2017 / 1.Änderung 19.06.2019 beschlossen:

In § 6 wird II. wie folgt neu gefasst:

II. Gebühren für die Bestattung
für eine Erdbestattung:

- | | |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 273,70 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 571,20 € |

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, den 27.11.2024

Der Kirchenvorstand:

Reinhold-Wendt
Vors. Kirchenvorstand (L.S.)

Hübner
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk kirchenaufsichtliche Genehmigung

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 20.01.2025

Bevollmächtigt für den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

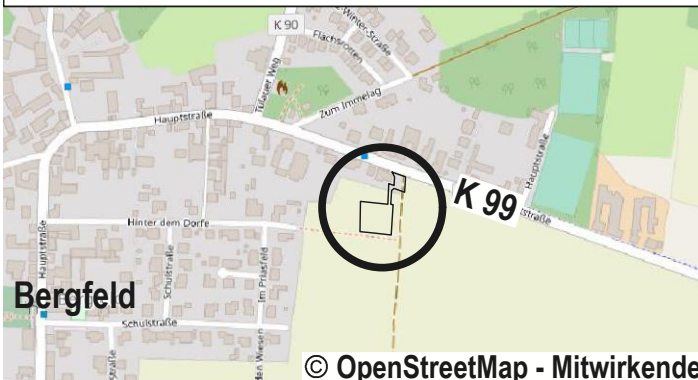
Roßmann (L.S.)
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn



Bebauungsplan Südlich der Hauptstraße

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



© OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Bergfeld, südlich der K 99, wie dargestellt.

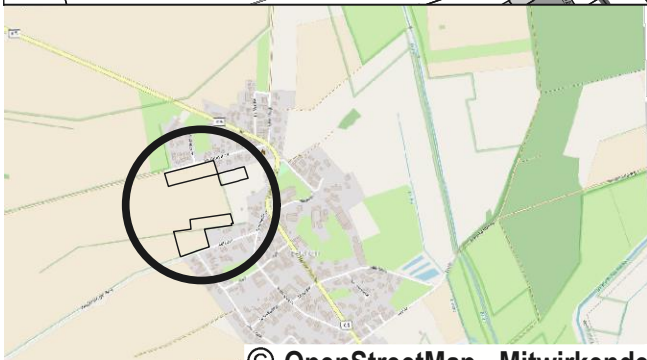
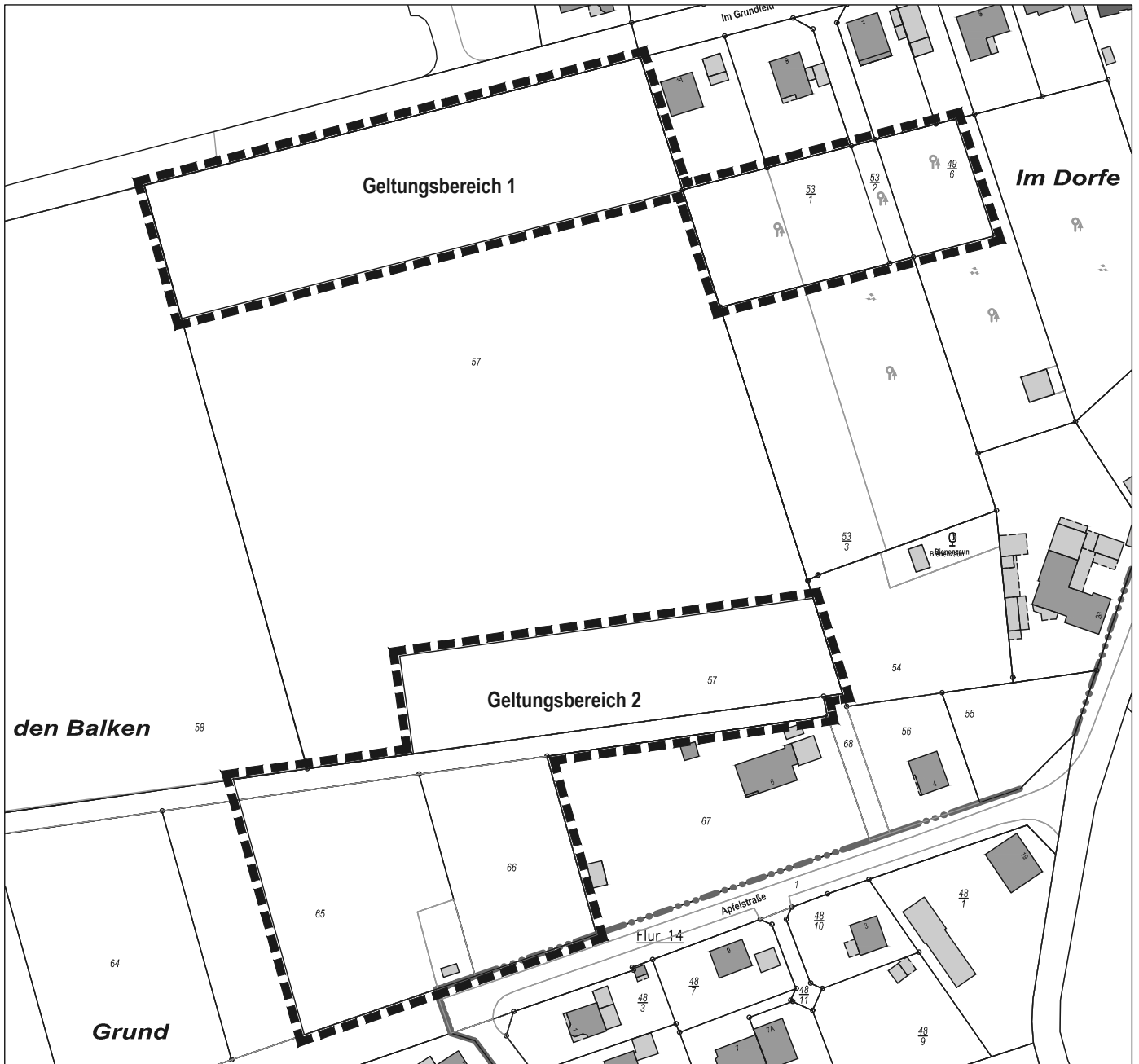


Bebauungsplan
Im Grundfeld/ Apfelstraße
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



© OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Betzhorn, wie dargestellt.